Vereinsstatuten Modellschule Graz

Zur besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form für alle Personenbezeichnungen verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Modellschule Graz“

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

(3) Das Vereinsjahr ist 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung ganzheitlicher Bildung sowie die Förderung individueller Fähigkeiten und Kreativität von Kindern und Jugendlichen. Zweck der Modellschule Graz ist es, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu gebildeten, selbstständigen, kreativen, verantwortungsbewussten und weltoffenen Erwachsenen zu begleiten. Der Verein orientiert sich an Werten wie Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Diversität, um dadurch die Grundlagen für individuelle Entwicklung zu schaffen. Der Verein bezweckt auch die Förderung pädagogischer Forschungsarbeiten sowie Wissensvermittlung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll ausschließlich durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind vorgesehen:
a) Errichtung und Erhaltung einer Privatschule, im Folgenden Modellschule Graz genannt, die in der Organisationsform einer AHS geführt wird, wodurch eine öffentlichen Schulen vergleichbare unterrichtende Tätigkeit entfaltet wird;
b) Schulunterricht auf Basis einer Allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) für Kinder und Jugendliche;
c) Vorträge, Versammlungen, Diskussionen und Workshops;
d) Öffentlichkeitsarbeit
e) Herausgabe von Publikationen und Medien aller Art und Betrieb einer Website;
f) Projektarbeiten und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen
g) Pädagogische Forschungstätigkeit
h) Schulische und außerschulische Veranstaltungen
i) Betreiben einer Schulküche
j) Betreiben und Erhalten eines Schulgebäudes samt Freiflächen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Subventionen und Förderungen
b) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Schulgeld und Solidarbeiträge,
c) Erträgnisse aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks
d) Spenden (auch Sachspenden), Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen
e) Erträgnisse aus den in § 3 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten
f) Werbung und Sponsoring
g) Zinserträge
h) Unterstützung durch Vereine, Institutionen und sonstige Organisationen

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgaben-ordnung (BAO).

(2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

(3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt keine Einlagen.

(8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

(11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein überein-stimmender Organisationszweck besteht.

(12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

(13) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(14) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls Schülerinnen, zumindest eine Erziehungsberechtigte pro Schülerin, und Lehrerinnen. Eltern von eigenberechtigten Schülerinnen sowie Dienstnehmerinnen des Vereins können ebenfalls ordentliche Mitglieder sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlungen mindestens des Mitgliedsbeitrages oder in anderer geeigneter Weise fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen laut § 4 Abs 2 werden. Außerordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden.

(2) Schülerinnen, Lehrerinnen, pädagogisches Vereinspersonal sowie Schulpsychologin und Schulärztin, werden von einem Auswahlgremium ausgewählt. Die Aufnahme von Schülerinnen erfolgt nach den jeweils gültigen Aufnahmekriterien, die vom Kuratorium festgelegt werden. Die Zusammensetzung des Auswahlgremiums für Schülerinnen und Lehrerinnen bestimmt die Schulleitung. Wegen der Arbeitgeberpflichten des Vereins für die Lehrerinnen ist die Geschäfts-führung in das Auswahlgremium für Lehrerinnen einzuladen. Die Geschäftsführung hat bei der Auswahl von Lehrerinnen kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Auswahlgremiums für

pädagogisches Vereinspersonal, Schulpsychologin und Schulärztin wird von der Geschäftsführung festgelegt; erfolgt dafür keine Festlegung durch die Geschäftsführung, dann entscheidet über diese Besetzung der Vorstand. Das jeweilige Auswahlgremium ist in jedem Fall drittelparitätisch, also in gleicher Anzahl durch Schülerinnen, Eltern und Lehrerinnen, zu besetzen. Unter den Eltern im Auswahlgremium soll möglichst ein Vorstandsmitglied sein. Das Auswahlgremium entscheidet mit Mehrheitsbeschluss, wobei jedes Mitglied des Auswahlgremiums eine Stimme besitzt.

(3) Über die Aufnahme der gemäß Abs 2 ausgewählten Personen als Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Ausgewählten Personen kann die Aufnahme nur in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Auswahlgremium versagt werden. Mit der Aufnahme einer noch nicht eigenberechtigten Schülerin erfolgt gleichzeitig die Aufnahme von zumindest einer Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme weiterer Erziehungsberechtigter von noch nicht eigenberechtigten Schülerinnen und Eltern von eigenberechtigten Schülerinnen entscheidet der Vorstand ohne Auswahlprozess, wobei diesen die Aufnahme nur in begründeten Fällen versagt werden kann.

(4) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft von Schülerinnen der Modellschule Graz, deren Erziehungsberechtigten sowie von Eltern von eigenberechtigten Schülerinnen ist befristet mit der Dauer des Schulbesuches, sodass die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, wie Schülerinnen der Modellschule Graz, Erziehungsberechtigten von Schülerinnen der Modellschule Graz oder Eltern von eigenberechtigten Schülerinnen der Modellschule Graz, mit Ende des Vereinsjahres automatisch endet, in dem die Schülerin – aus welchen Gründen auch immer – den Schulbesuch an der Modellschule Graz beendet.

(3) Die Mitgliedschaft von an der Modellschule Graz tätigen Lehrerinnen und Dienstnehmerinnen des Vereins ist befristet mit Ende des Vereinsjahres, in dem diese ihre Tätigkeit an der Modellschule Graz beenden.

(4) Der Austritt einer Schülerin ohne Beendigung des Schulbesuchs ist nicht möglich. Ebenso ist der Austritt einer Lehrerin ohne gleichzeitige Beendigung der Tätigkeit an der Schule nicht möglich. Erklärt eine Schülerin oder eine Lehrerin dennoch ihren Austritt, so bewirkt der Austritt gleichzeitig die Auflösung des Aufnahmevertrags bzw. die Beendigung der Tätigkeit an der Schule.

(5) Der Austritt einer der beiden Erziehungsberechtigten einer Schülerin sowie der Eltern von eigenberechtigten Schülerinnen kann mit dem Ende des jeweiligen Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist zumindest 14 Tage vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Bei noch nicht eigenberechtigten Schülerinnen muss jedoch zumindest eine erziehungsberechtigte Person Mitglied des Vereins sein.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten zulässig, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder des Schulgeldes, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen Schulgeld besteht, oder wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zweck des Vereins Schaden zufügen könnten.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausschlusskriterien der Modellschule, die auch in der Modellschulordnung festgelegt sind. Die Ausschlusskriterien werden vom Kuratorium festgelegt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen.

(8) Außerordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit schriftlich – durch E-Mail oder Brief – an den Vereinsvorstand beenden. Der Vereinsvorstand kann außerordentliche Mitglieder ausschließen, wenn sie Handlungen wider den Vereinszweck setzen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen.

(9) Ehrenmitglieder können jederzeit die Ehrenmitgliedschaft zurücklegen. Über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht in den Vorstand steht nur solchen ordentlichen Mitgliedern, die Erziehungsberechtigte einer die Modellschule besuchenden Schülerin sind, zu. Eltern von eigenberechtigten Schülerinnen der Modellschule besitzen ebenfalls das passive Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins Schaden zufügen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, die ordentlichen Mitglieder - soweit diese Erziehungsberechtigte/Eltern einer oder mehrerer Schülerinnen sind - auch des Schulgeldes je Schülerin, in der von der Mitgliederversammlung jeweils zuletzt beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen drei Wochen stattzufinden, wenn dies
a) der Vorstand oder
b) die ordentliche Mitgliederversammlung beschließen oder
c) die Rechnungsprüfer oder
d) 10 % der Mitglieder beantragen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen. Jeweils fünf Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge (einschließlich Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung) zu stellen, die dann von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.

(4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen, die außerordentliches Mitglied sind, werden durch eine Bevollmächtigte vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, in denen die Statuten des Vereins oder die

Geschäftsordnung des Vereins verändert werden sollen, bedürfen auf jeden Fall einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedenfalls der Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sollte das Anwesenheitsquorum (50 % der Mitglieder) nicht erreicht werden, ist der Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ in einer neuerlich einzuberufenden (außerordentlichen) Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen, in welcher dann das Anwesenheitsquorum von 50 % der Mitglieder nicht mehr erforderlich ist.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau; bei deren Abwesenheit oder Verhinderung die Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiterin ist die Vorsitzende der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs 8 dieser Statuten. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
b) Beschlussfassung über die Voranschlagspositionen des laufenden Schuljahres
c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
e) Festsetzung der Höhe einer Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie des Schulgeldes
f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
g) Bestätigung der Wahl der Schulleiterin durch die Lehrerinnengruppe. Erfolgt keine Wahl in der Lehrerinnengruppe, entscheidet die Mitgliederversammlung.
h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderung der Geschäftsordnung des Vereins und die freiwillige Auflösung des Vereins.
i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
j) Bestätigung der Bestellung einer Geschäftsführerin
k) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben
l) Beschluss von Geschäftsordnungen, welche die Statuten detaillieren

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin sowie der Kassierin und deren Stellvertreterin. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei weitere passiv wahlberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren diesen kommt kein Stimmrecht zu. Darüber hinaus hat der Vorstand bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren; diesen kooptierten Vorstandsmitgliedern kommt ein Stimmrecht zu.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwecks Gewährleistung kontinuierlicher Vorstandsarbeit sollten für die Funktionen Obfrau und Kassierin tunlichst nur solche Mitglieder gewählt werden, die zuvor bereits als Stellvertreterin einer dieser beiden Funktionen im Vorstand tätig waren. Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr, sie währt aber auf jeden Fall bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist für dieselbe Funktion für höchstens fünf unmittelbar aufeinander folgende Funktionsperioden wählbar.

(3) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungs-gemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die Organisation der Protokollführung über den Sitzungsverlauf obliegt der Schriftführerin

(6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§10 d), Rücktritt (Abs.7) sowie durch einen den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist sofort eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Im Falle ihres Rücktrittes sind Vorstandsmitglieder verpflichtet, unaufschiebbare Rechtshandlungen, insbesondere wenn Gefahr in Verzug besteht, bis zur Neuwahl oder Kooptierung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

(8) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden, auf eine Zahl unter drei, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

(9) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmerinnen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmerinnen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Statuten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung erstellten Jahresvoranschlag zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
b) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung erstellten Rechnungsabschluss und des Rechenschaftsberichts zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
d) Verwaltung des Vereinsvermögens
e) Genehmigung von Beschlüssen des Kuratoriums, die den Verein finanziell belasten.
f) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
g) Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
h) Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Unterstützung seines Aufgabenkreises Aufgaben an eine Geschäftsführerin delegieren.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin. Sie vertritt den Verein gemeinsam mit der Schriftführerin oder gemeinsam mit der Kassierin nach außen. Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sowie eine Aufgabenverteilung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese jedoch bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Die Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau und der Kassierin deren Stellvertreterinnen.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bestellen. Die Geschäftsführerin muss kein Mitglied des Vereins sein. Die Funktionsperiode der Geschäftsführerin ist unbestimmt.

(2) Die Geschäftsführerin vertritt den Verein – neben den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 13 dieser Statuten – allein nach außen. Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Personalführung und –verwaltung
b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Geldgebarung
c) Erstellen von Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Rechenschaftsbericht und Stellenplan
d) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
e) Laufende Kontrolle der Budgeteinhaltung und der Einhaltung der Gebarungsregeln

§ 15 Kuratorium

(1) Das Kuratorium übernimmt die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) nach dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG).

(2) Das Kuratorium entscheidet über die Hausordnung, die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, schulautonome Schulzeitregelungen oder die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien. Darüber hinaus legt das Kuratorium die Aufnahmekriterien (siehe § 4 Abs 3) und die Ausschlusskriterien (siehe § 6 Abs 4) fest.

(3) Dem Kuratorium gehören je drei Vertreterinnen der Lehrerinnen, Schülerinnen und Eltern sowie die Schulleitung und Geschäftsführung an. Alle Vereinsmitglieder sind darüber hinaus teilnahmeberechtigt und daher einzuladen.

(4) Während jeweils die drei gewählten Vertreterinnen der Lehrerinnen, Schülerinnen und Eltern sowie ihre Stellvertreterinnen in dieser Rolle eine beschließende Stimme haben, haben Schulleitung und Geschäftsführung keine beschließende Stimme. Eine Stimmenthaltung ist möglich, die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn fünf der neun Mitglieder mit beschließender Stimme und zumindest jeweils ein Mitglied der vertretenen Gruppen (Lehrerinnen, Schülerinnen, Eltern) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Bei schulautonomen Entscheidungen ist die Anwesenheit von zumindest je zwei der Vertreterinnen der Lehrerinnen, der Schülerinnen und der Eltern sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Rechnungsprüferinnen

(1) Die Mitgliederversammlung hat zwei oder drei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von einem oder zwei Jahr/Jahren zu wählen. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüferinnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand zu prüfen.

(2) Der Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen.

(3) Die RechnungsprüferInnen haben sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Im Übrigen gelten auch für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen von § 11 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 und § 10 k sinngemäß. Sinkt die Zahl der Rechnungsprüferinnen auf eine ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

§ 17 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, welches insbesondere auch über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder entscheidet. Es ist vom Vorstand im Anlassfall unverzüglich einzuberufen

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Für die Mitglieder des Schiedsgerichts besteht Entscheidungspflicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Darüber hinaus ist die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Kann dieses Präsenzquorum nicht erreicht werden, ist nach § 9 Abs 7 dieser Statuten vorzugehen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 19 Geschäftsordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Schulgeld näher umschrieben ist. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(2) Die einzelnen Schulpartnerinnen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnungen dürfen dem Vereinszweck nicht widersprechen und sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Graz, am 18.11.2025